

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	17.09.2012

Berechnung der Straßenreinigungsgebühren

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 um eine Überprüfung der Straßenreinigungssatzung gebeten, um eine faire und gerechte Verteilung der Straßenreinigungskosten zu erzielen. Den Anlass für dieses Votum hatte die Eingabe einer Petentin gegeben, die eine ungerechte Verteilung der Straßenreinigungskosten durch Anwendung der Hinterliegerregelung monierte. Die Verwaltung wurde gebeten, die Petentin und den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Die Stellungnahme der Verwaltung lautet wie folgt:

Bei der Gebührenveranlagung im Bereich Straßenreinigung kommt eine Besonderheit zum Tragen, die regelmäßig zu Irritationen und Unmut bei betroffenen Grundstückseigentümern führt. Grundbesitzer werden nämlich nicht nur für die Reinigung der Straße veranlagt, an die ihr Grundstück unmittelbar angrenzt, sondern für die Reinigung jeder öffentlichen Straße, durch die ihr Grundstück erschlossen wird, d.h. grundsätzlich zugänglich ist. Diese Besonderheit ist darauf zurückzuführen, dass die deutsche Rechtsprechung durchgängig davon ausgeht, dass mit jeder Nutzungsmöglichkeit einer weiteren öffentlichen Straße, über die das Grundstück mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist, ein Zusatznutzen für den Eigentümer verbunden ist, der in der Beteiligung an den Reinigungskosten für jede dieser erschließenden Straßen seinen Ausdruck findet.

Die Zielsetzung dieser Form der Kostenbeteiligung besteht neben der Berücksichtigung des beschriebenen Zusatznutzens insbesondere in der Absenkung des allgemeinen Gebührenniveaus durch die Vergrößerung der zu veranlagenden Leistungsbasis, die in der Gebührenkalkulation als Divisor (Nenner) zu Grunde gelegt wird. Dieser Zusammenhang soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden (dabei werden Unterschiede in der Reinigungsintensität zur Vereinfachung außer Acht gelassen):

Würden die Kosten der gesamten Straßenreinigung in einem Jahr 40.000.000 € betragen und würden nur 5.000.000 Fm für die Reinigung an Grundstücken veranlagt, die unmittelbar an die sie erschließenden Straßen angrenzen, würde eine einheitliche Gebühr 8 €/je Frontmeter betragen. Würden hingegen auch die Grundstücksseiten bei der Veranlagung berücksichtigt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden, ohne dass sie unmittelbar an diese angrenzen (Hinterlieger), würde der Divisor (Nenner) z.B. 8.000.000 Fm betragen und die zu entrichtende Gebühr auf 5 €/je Frontmeter sinken. Das gesamte Gebührenaufkommen wäre in beiden Fällen identisch; der Unterschied besteht lediglich darin, dass im zweiten Fall diejenigen Bürger, deren Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen wird, einen höheren Teil der Kosten zu tragen haben, als die Bürger, deren Grundstück nur über eine öffentliche Straße erschlossen wird.

Diese Lösung wird von der deutschen Rechtsprechung durchgängig als die in höherem Maße verursachungsgerechte erkannt und wurde bis 2011 durch die Stadt Köln praktiziert. Zur Steigerung der Akzeptanz hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 20.12.2011 die folgende Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2012 beschlossen:

„Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger zu veranlagen, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen.“

In allen Fällen ist es unerheblich, ob der Zugang zum betroffenen Grundstück durch Maßnahmen des Eigentümers im Einzelfall tatsächlich realisiert oder beispielsweise durch einen Zaun oder eine Hecke verlegt wird.

gez. Reker